

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage des Abgeordneten Dr. Stefan Birkner (FDP), eingegangen am 15.05.2013

Abberufung von Polizeipräsidenten

Die Entscheidung der Landesregierung unmittelbar nach ihrem Amtsantritt, drei neue Polizeipräsidenten zu benennen, hat Kritik hervorgerufen.

Zwar können die Polizeipräsidenten als politische Beamte jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, sofern die Landesregierung eine hinreichende politische Übereinstimmung nicht mehr für gegeben hält. Allerdings obliegen dem Innenminister als Dienstherrn insoweit gewisse Fürsorgepflichten im Umgang mit seinen Bediensteten. Dazu gehört die Anhörung der Betroffenen *vor* der Entscheidungsfindung, insbesondere, um sich persönlich zu vergewissern, ob und inwieweit eine hinreichende politische Übereinstimmung gegeben bzw. herstellbar ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Hat Innenminister Pistorius persönlich die Präsidentin der Polizeidirektion Osnabrück Heike Fischer *vor* seiner Entscheidung, sie abzulösen, angehört? Falls ja, wann?
2. Hat Innenminister Pistorius persönlich den Präsidenten der Polizeidirektion Oldenburg Hans-Jürgen Thureau *vor* seiner Entscheidung, ihn abzulösen, angehört? Falls ja, wann?
3. Hat Innenminister Pistorius persönlich den Präsidenten der Polizeidirektion Hannover Axel Brockmann *vor* seiner Entscheidung, ihn abzulösen, angehört? Falls ja, wann?

(An die Staatskanzlei übersandt am 23.05.2013 - II/72 - 91)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Hannover, den 03.07.2013

- 12 -

Der Wechsel an der Spitze mehrerer Polizeidirektionen im April 2013 war bereits Gegenstand unterschiedlicher Mündlicher Anfragen. Wie bereits dazu ausgeführt, handelt es sich bei Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten um politische Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind. Dies bedeutet zum einen, dass die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu jedem Zeitpunkt ausgesprochen werden kann, zum anderen aber auch, dass hierfür vom Gesetz nicht auch die Angabe von Gründen gefordert wird. Allerdings darf die Entscheidung nicht „willkürlich“ oder grundlos sein. Die Versetzung politischer Beamter erfordert vielmehr nach dem Zweck der Vorschrift einen sachlichen Grund, der die Eignung für die weitere Wahrnehmung der dem Amt zugeordneten besonderen Funktionen infrage stellt. Dieser die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand rechtfertigende Grund muss gegenüber der für die Entscheidung zuständigen Landesregierung, z. B. durch mündlichen Vortrag des Ministers in der Kabinettsitzung, hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht werden, um der Landesregierung eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Der Ermessensrahmen der zur Entscheidung befugten Landesregierung bei der politischen Einschätzung des Grundes ist sehr weit, jedoch insoweit begrenzt, als die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur aus Erwä-

gungen gerechtfertigt ist, die der Sicherung der Transformationsfunktion dienen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.01.1977 - II C 70.73).

Ein solcher Grund liegt klassischerweise dann vor, wenn der politische Beamte nicht mehr mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung übereinstimmt. Die Ruhestandsversetzung ist aber auch bereits dann gerechtfertigt, wenn die Regierung zweifelt, dass die fachliche oder die persönliche Eignung des Beamten, seine Amtstätigkeit oder auch nur sein außerdienstliches Verhalten den höchstmöglichen Grad einer zielstrebigem wirkungsvollen Zusammenarbeit im Sinne der von ihr verfolgten Regierungsarbeit gewährleistet. Dies gilt auch bei einem Regierungswechsel oder bei einem Wechsel in der Person des Ministers, wenn der neue Minister Zweifel an der Effizienz des bisherigen Amtsinhabers hat (BVerwG, Urt. v. 13.09.2001 - 2 C 39.00).

Die Versetzungsverfügung bedarf bei politischen Beamten angesichts des Wortlauts „jederzeit“ und der Eigenart der Maßnahme keiner näheren Begründung. Dies lässt sich auch damit rechtfertigen, dass schon mit der Versetzung eines politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand der Kern der Begründung erkennbar sein wird. Außerdem kann vielfach sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein Interesse des Beamten selbst daran bestehen, von einer Offenlegung der Gründe für den Vertrauensverlust abzusehen.

Mit Rücksicht auf die „jederzeit“ mögliche Versetzung von politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand bedarf es auch keiner vorherigen Anhörung nach § 28 VwVfG. Dies folgt bereits daraus, dass es wenig sinnvoll wäre, keine Begründung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu fordern, wohl aber eine Anhörung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Herr Minister Pistorius hat Frau Fischer in einem persönlichen Gespräch seine Gründe für die Abberufung dargelegt. Eine vorherige Anhörung entsprechend § 28 VwVfG war nicht erforderlich und hat daher nicht stattgefunden.

Zu 2:

Herr Minister Pistorius hat Herrn Thureau in einem persönlichen Gespräch seine Gründe für die Abberufung dargelegt. Eine vorherige Anhörung entsprechend § 28 VwVfG war nicht erforderlich und hat daher nicht stattgefunden.

Zu 3:

Herr Minister Pistorius hat Herrn Brockmann in einem persönlichen Gespräch seine Gründe für die Abberufung dargelegt. Eine vorherige Anhörung entsprechend § 28 VwVfG war nicht erforderlich und hat daher nicht stattgefunden.

Boris Pistorius